

Allgemeine Geschäftsbedingungen Feuerwehrverein Haynrode 1863 e.V.

Das Kleinunternehmen „Feuerwehrverein Haynrode 1863 e.V.“ - im Folgenden als Vermieter bezeichnet - stellt - im Folgenden als Mieter bezeichnet - ein Leihzelt mit/ohne Inventar zur Verfügung, das unter Anleitung und nach Vertragsbedingungen eines von uns genannten Zeltstellmeisters Auf- und Abgebaut wird, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Angebote und Vertragsabschlüsse:

Unsere Angebote sind freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung erklärt der Mieter verbindlich, einen Mietvertrag abschließen zu wollen. Der Vermieter ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Der Vertrag kommt mit einer mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht auf anderem Wege der Auftrag ohne vorherige Auftragsbestätigung ausgeführt worden ist. Eine Vermietung des angebotenen Objektes nach anderer Seite bleibt bis zur Auftragsbestätigung durch den Vermieter vorbehalten. Unser Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

2. Zeltaufstellplatz:

Der Mieter sorgt für ein ebenes, für die Errichtung des Zeltes bzw. Holzboden geeignetes Gelände und stellt nach dem Abbau des Zeltes bzw. Holzboden den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Im Zweifelsfall über die Beschaffenheit des Geländes, kann er den Vermieter kontaktieren, der zu Lasten des Mieters (An- und Abfahrt) sich ein Überblick über das Gelände verschafft. Der genaue Aufstellungsort ist durch den Mieter zu bestimmen und auszuweisen. Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter. Die Zu- und Abfahrtswege, sowie das Baustellengelände müssen für unsere Fahrzeuge gewährleistet sein (bis zu 14 Tonnen Gesamtgewicht). Die Sicherung, Räumung, Abspernung und Beleuchtung des Zeltplatzes ist Sache des Mieters. Der Mieter hat sich darüber zu informieren, ob sich im Erdreich Strom-, Gas-, Telefon- oder Wasserleitungen befinden, die beschädigt werden könnten. Für etwaige Schäden übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.

3. Transport, Auf- und Abbau:

Das Zelt samt Zubehör wird vom Vermieter wie vereinbart zum Zeltaufstellplatz gebracht, dort abgeladen, bzw. Aufgeladen und abgeholt. Beim einem vereinbarten selbst holen / bringen seitens des Mieter muss die be und entladung des Zeltes samt Zubehör auf ein geeignetes und für das Gewicht und länge zulässiges Transportmittel selbst organisiert werden. Der Auf- und Abbau des Zeltes erfolgt ebenso laut Vereinbarung. Der Mieter ist bei der Übernahme unserer Zelthallen und Zubehör verpflichtet, den Empfang derselben zu bestätigen und bestätigt damit die ordnungsgemäße Übernahme. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Installationen und Eigeninventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Zeltmeisters des Vermieters mit dem Abbau des Zeltes begonnen werden kann. Um Schäden am Zelt und unnötige Kosten zu vermeiden, machen wir den Mieter ausdrücklich darauf aufmerksam, dass unsere Zelte keinesfalls ohne unseren Zeltmeister auf- und abgebaut werden dürfen (es sei denn, dies wurde durch den Vermieter ausdrücklich erlaubt). Die von der Mieterseite gestellten volljährigen Helfer müssen für die zu verrichtenden Arbeiten geeignet sein.

4. Installationen:

Für alle Strom- und Leitungsanschlüsse (z.B. Zu- und Abwasser) hat der Mieter zu sorgen. Die elektrischen Installationen sind von einer konzessionierten Fachfirma oder nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen des VDE herzustellen. Leih-Heizgeräte werden immer am Lieferort in Betrieb genommen, um gewährleisten zu können, dass die Geräte funktionstüchtig und in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Um einen problemlosen Ablauf während der Veranstaltung zu sichern, wäre es sinnvoll, wenn eine Person anwesend ist die mit der ordnungsgemäßen Handhabung und dem Vorgehen im Störfall vertraut gemacht wird. Spätere Reklamationen werden nicht akzeptiert. Spätere Serviceleistungen werden in Regie verrechnet.

5. Genehmigung:

Der Mieter muss Eigentümer des Geländes sein, bzw. er muss die Genehmigung, des Eigentümers des Geländes besitzen, auf dem die Anlage Aufgestellt werden soll. Das Gelände sollte ein Privatgelände sein.

6. Übernahme und Rückgabe:

Nach Übergabe der Anlage darf an dieser nichts mehr verändert werden (insbesondere an Seilverspannungen). Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannung lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Der Mieter verpflichtet sich hiermit ab Beendigung des Zeltaufbaues, insbesondere bei Sturm- und Unwettergefahr dafür Sorge zu tragen, dass alle Zeltplanen sowie Ein- und Ausgänge geschlossen sind und eigene Sicherungsmaßnahmen bei akuter Gefahrenlage wie z.B. zusätzliche Abspannungen und Verankerungen oder gar den kurzfristigen Abbau der Zeltplanen gegen Beschädigung herzustellen. Ebenso ist der Mieter dafür verantwortlich, dass etwaige Schneelasten von den Dachplanen durch abschneiden oder beheizen des Zeltes entfernt werden. Hierzu genügt eine dauerhafte Temperatur von 14 °C. Für Schäden, die durch Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen, haftet der Mieter.

7. Materialbehandlung:

Die Zelte dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung statthaft. Pflügeliche Behandlung unserer Zelthallen gehört zu den Obliegenheiten des Mieters. Bei einer starken Verschmutzung der gemieteten Zelthallen, sowie der übrigen Mietmaterialien hat der Mieter die anfallenden Reinigungskosten zu tragen bzw. hat dafür zu sorgen das die Verschmutzung beseitigt werden. Die Benutzung von Hallen-, Zeltteilen als Unterlage von Einbauten, von Leitungen usw., das Streichen von Holz, Metallen oder Nichteisenmetallen, das Anbringen von Reklamen oder Dekorationsmaterial an Planenteilen mittels Nadeln, Nägeln, oder Klebstoffen jeglicher Art etc. ist generell nicht gestattet. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten > 20kg benutzt werden.

8. Haftung:

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zeltes sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter. Werden dem Mieter diese Risiken zu groß, so kann er den Vermieter beauftragen das Zelt bis zu einem „sicheren“ Punkt rückzubauen und anschließend nach Verlangen des Mieters wieder aufbauen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Mieter. Entstehen durch unsachgemäßes, fahrlässiges oder grob fahrlässiges Handeln und Hantieren Schäden an Planen oder am Zeltgerüst - insbesondere durch Werfen, falscher Ladungssicherung, groben Umgang oder Abkippen vom Fahrzeug, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zelt- und Inventar-Teile sowie Werkzeug und Zubehör.

9. Versicherung:

Der Vermieter empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall- und Haftpflicht bzw. sonstige geeignete Versicherung zusätzlich abzuschließen. Für das Inventar, Ausstellungsstücke bzw. Lagerware des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach- und Seitenverkleidung wird von uns nicht gewährt. Auch die Haftung für Feuer- und Wasserschäden wird von uns nicht übernommen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits bei der Imprägnierung und Beschichtung unserer Dach- und Seitenbeplattung des Zeltmaterials vor.

10. Rücktritt, Kündigung, Störung in der Vertragserfüllung:

Verzögerungen in der Lieferung des Zeltes durch höhere Gewalt, Verkehrsstau, Witterungsbedingungen oder unfallbedingt können keinen Schadenersatz des Mieters auslösen.

Erfolgt der Rücktritt des Mieters nicht mindestens 7 Tage vor dem in Aussicht genommenen Liefertermin, so hat der Mieter die vereinbarte Miete voll zu ersetzen. Bei einer Veränderung der Auf- und Abbaukosten behalten wir uns eine Kostenberichtigung vor. Wurde ein Kostenvorschlag gestellt, kann eine Kostenerhöhung von max. 10% zu Lasten des Mieters erfolgen.

Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen macht. Bei Dauermietungen ist der Vermieter berechtigt, im Falle von einer rückständigen Monatsmiete das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, nach dreitägiger Voranmeldung den Hallenstandort zu betreten und zu befahren und die Halle ungeachtet einer eventuell noch vorhandenen Belegung/Bestückung abzubauen. Das Gleiche gilt bei Weitervermietung der Mietgegenstände an Dritte ohne unsere Zustimmung.

Schadenersatz für durch den vorzeitigen Abbau bedingte Schäden an eingebrachtem Gut des Mieters oder Dritten ist ausgeschlossen. Der Vermieter wird, ohne hier jedoch verpflichtet zu sein, den Abbauteam vorab bekanntgeben, um dem Mieter die rechtzeitige Räumung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter innerhalb von 24 Stunden schriftlich den derzeitigen Stand- oder Lagerort des Zeltmaterials bzw. im Falle eines Standortwechsels gleichzeitig die neue Örtlichkeit mitzuteilen. Für den Fall des Zahlungsverzuges bei Untervermietung tritt der Mieter schon jetzt seinen Zahlungsanspruch gegen den Dritten (Untermieter) an den „Feuerwehrverein Haynrode 1863 e.V.“ unwiderruflich ab und verpflichtet sich auf Befragen, d.h. innerhalb von zwei Tagen den Namen, die Anschrift und den Ansprechpartner des Untermieters zu benennen.

11. Zahlung

Vorbehaltlich einer schriftlichen Individualvereinbarung gelten folgende Zahlungsvereinbarungen: unmittelbar sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. nach Rechnungsdatum den Brutto Betrag ohne Abzüge. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Mieter in Zahlungsverzug und wird kostenpflichtig angemahnt. Die Transport-, Auf- und Abbaukosten sind nach dem Abbau und vor dem Abtransport des vermieteten Gegenstand in Bargeld gegen eine Quittung zu Zahlen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist das für unseren Vereinsitz zuständige Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt 37303 Heilbad Heiligenstadt. Es steht uns frei den Gerichtsstand des Mieters auch an seinem jeweiligen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

Gesamtschuldnerische Haftung Etwa vorhandene mehrere Mieter haften für die Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten: Der Mieter ist damit einverstanden, dass gegenüber Forderungen der Vermieter weder Aufrechnung noch Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden können, es sei denn, die Forderung, mit der aufgerechnet wird ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Nebenabreden: Außer den schriftlich niedergelegten Bestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen und keine mündlichen Zusagen gemacht worden.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist.

Teilunwirksamkeit: Die Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte berührt nicht die übrigen Vereinbarungen.

Geltung: Die vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Verträge. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich diese Mietbedingungen genauestens einzuhalten, um einen reibungslosen An- und Abtransport, sowie Zeltauf- und abbau zu gewährleisten.